



## Wartefristverkürzung ohne frühere Belastung des Landeshaushaltes

Vorschlag des Landesrechnungshofes zum Finanzierungsverfahren der laufenden Kosten für die Ersatzschulen

### I. Gegenwärtiges Finanzierungsverfahren für die laufenden Kosten am Beispiel einer Schule mit Genehmigung zum 01.07.2010

- i.d.R. 2 Abschlüsse, 1 endgültiger Bescheid nach Bewilligungsjahr ( $\cong$  Haushaltsjahr) - monatliche Abschlüsse möglich

	Haushaltsjahr					
	2010	2011	2012	2013	ff.	
Recht auf Zuschuss		Wartefrist SJ 2010/11	Wartefrist SJ 2011/12	1. Jahr mit Zuschuss SJ 2012/13	2. Jahr mit Zuschuss SJ 2013/14	ff.
Belastung HH						

↑ Beginn Schulbetrieb
↑ Beginn Zuschusszahlungen zunächst mit Abschlüssen

### II. Finanzierungsverfahren für die laufenden Kosten nach Vorschlag LRH am Beispiel einer Schule mit Genehmigung zum 01.07.2010

- nach dem Bewilligungsjahr ( $\cong$  Schuljahr) jeweils einmalige Zahlung

	Haushaltsjahr					
	2010	2011	2012	2013	ff.	
Recht auf Zuschuss		Wartefrist SJ 2010/11	1. Jahr mit Zuschuss SJ 2012/13	2. Jahr mit Zuschuss SJ 2012/13	3. Jahr mit Zuschuss SJ 2013/14	ff.
Belastung HH						

↑ Beginn Schulbetrieb
↑ Beginn Zuschusszahlungen für das vorige Schuljahr

#### Vorteile:

- Der Schulträger hat bereits im zweiten Gründungsjahr einen rechtlichen Anspruch auf den Zuschuss. Folge: Liquidität ist leichter zu erlangen.
- Das Finanzierungsverfahren basiert auf den IST-Zahlen des Vorjahres. Es ist nur noch ein Bescheid zu erlassen.
- Mit der Verkürzung der Wartefrist ist keine frühere (gegenüber der gegenwärtigen Regelung) Belastung des Landeshaushaltes verbunden

#### Nachteile:

- Letztendlich (wenn der Schulbetrieb eingestellt wird) wird für ein Jahr mehr Zuschuss gezahlt.  
*aber:* Das zusätzliche Jahr liegt in der Gründungsphase, die Schülerzahlen sind damit noch nicht so hoch.
- Es müssen Übergangsfristen für die bisher schon in der Finanzierung befindlichen Schulen gefunden werden (z.B. 12 Jahre).